

# **Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Hersfeld**

(in der Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2009)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 12.11.2009 folgende 1. Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung des Kurbeitrages**

- (1) Bad Hersfeld ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt Bad Hersfeld erhebt durch den Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag als öffentlichrechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## **§ 2 Erhebungsgebiete**

Der Kurbeitrag wird erhoben für das Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld mit Ausnahme der Stadtteile gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 16.10.1981, in der Fassung des 16. Nachtrages vom 20.10.2006.

Die Abgrenzung des Erhebungsgebietes ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer in der Kreisstadt Bad Hersfeld keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechtes hat.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder, der kurkartenpflichtige Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, die nur mit Kurkarte besucht werden dürfen.

## **§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie/Einzelperson(en) unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige,
  2. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten,
  3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen
  4. Personen, die an einer Tagung, einem Lehrgang oder Kursen teilnehmen,
  5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  6. Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.
  7. Personen, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld steuerpflichtig sind.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen oder Kurveranstaltungen in Anspruch nimmt.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos bei dem Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ einzureichen.

## **§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Benutzung der Kureinrichtungen.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 3 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 10 Abs. 1 Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ zu entrichten.

## **§ 6 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Als Kurbeitrag wird erhoben:
  - 2,75 Euro pro Tag (Tageskurkarte)
  - 1,80 Euro pro Tag für Kurgastangehörige (Beikarte)
  - 82,50 Euro für ein Kalenderjahr (Jahreskurkarte)
  - 54,00 Euro für ein Kalenderjahr für Kurgastangehörige (Jahreskurkarte für Angehörige)
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben.
- (3) Ein Ortsfremder, der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, sofern er im gesamten Erhebungsjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Der Eigentümer oder Besitzer der Wohneinheit kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern er die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsjahr eindeutig nachweisen kann. Die Beitragsschuld entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder Beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird. Bei Fertigstellung oder Erwerb einer Wohneinheit im Laufe eines Kalenderjahres wird der Jahreskurbeitrag zeitanteilig erhoben.

## **§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 % im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50 %.

## **§ 8 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird vom Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ oder dem Beherbergungsbetrieb ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

## **§ 9 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Im Erhebungsgebiet (§ 2) sind die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.

Die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen stellen die Kurkarten aus. Die Abrechnung des Kurbeitrags mit dem Kurbetrieb erfolgt über Listen, die nur die Anreise- und Abreisedaten der jeweiligen Patienten enthalten.

- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes bis zum 3. Werktag des Folgemonats vom Wohnungsgeber dem Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ zuzuleiten. Der Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 169 Abgabenordnung) und dem Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Die Wohnungsgeber (§ 9 Abs. 1) sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an den Eigenbetrieb „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ abzuliefern.
- (8) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung des Eigenbetriebes zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage des Eigenbetriebes „Kurbetrieb Bad Hersfeld“ bedienen.
- (9) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zu geben haben.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an den Eigenbetrieb abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 100,00 Euro in Rechnung gestellt.

**§ 11  
Verjährung**

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Hersfeld vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 13.11.2009

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT BAD HERSFELD

gez.

Boehmer  
Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan betreffend das Erhebungsgebiet gemäß § 2 der Kurbeitragssatzung hat vom 23.11. bis 30.11.2009 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachbereich Technische Verwaltung, Landecker Straße 11, Zimmer-Nr. 102, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Satzung wurde am 19.09.2009,  
die 1. Änderung wurde am 21.11.2009,  
in der Hersfelder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.